

## Nummer 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften

<sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für eingehende Auslieferungsersuchen aus einem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl oder die in § 10 IRG genannten Unterlagen übermittelt werden. <sup>2</sup>Eine in das Schengener Informationssystem (SIS II) eingestellte Ausschreibung nach Artikel 26 SIS II-Beschluss<sup>1</sup> gilt als Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe des § 83a Absatz 2 IRG.

---

<sup>1</sup> **[Amtl. Anm.:]** Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).